

**Von:** Mario Schwandt <mario.schwandt@gew-bayern.de>  
**An:** Referat-V3 (StMAS) <Referat-V3@stmas.bayern.de>  
**CC:** Hilger Uhlenbrock <hilger.uhlenbrock@gew-bayern.de>;  
Bernhard Baudler <bernhard.baudler@gew-bayern.de>;  
Martina Borgendale <martina.borgendale@gew-bayern.de>  
**Gesendet am:** 17.04.2026 15:30:41  
**Betreff:** Stellungnahme der GEW - BayKiBiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme der GEW Bayern bezüglich des Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Ihr Zeichen StMAS-V3/6511-1/874.#

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Schwandt

Gewerkschaftssekretär  
Dipl. Soz. Päd. (FH)  
GEW Bayern  
Sozialpädagogisches Büro  
Kornmarkt 5-7  
90402 Nürnberg  
Telefon 0911 289 204  
Mobil 0151 53 50 78 63  
Fax 0911 289 206

An das  
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

*via E-Mail an referat-V3@stmas.bayern.de*

München, den 17. April 2026

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Ihr Zeichen: StMAS-V3/6511-1/874

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) sowie des Bayerischen Gesetzes über die Förderung der kindlichen Entwicklung in der Kindertagesbetreuung (AGSG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass die Träger der Kindertagesstätten in Bayern künftig ausreichender refinanziert werden sollen. Zugleich weisen wir jedoch darauf hin, dass hierdurch lediglich der Status Quo bei der Qualität gesichert werden kann. Angesichts der weiterhin gravierenden Defizite bei der Strukturqualität hält die GEW Bayern zusätzliche gesetzgeberische Schritte zur weiteren Novellierung des BayKiBiG für längst überfällig. Bayern weist bundesweit die niedrigste Fachkraftquote auf.<sup>1</sup> Hinzu kommt, dass Bayern bei der Fachkraft-Kind-Relation nur im Mittelfeld der Bundesländer liegt.<sup>2</sup> Angesichts der weiterhin rückläufigen Geburtenzahlen erscheint es daher dringend geboten, nun den Pfad in Richtung eines qualitativen Ausbaus einzuschlagen. Es ist zudem festzuhalten, dass die Kita-Finanzierung nach BayKiBiG nur bei voller Gruppenbelegung ausreichend ist.

---

<sup>1</sup> Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2026): Die Personalausstattungsquote in KiTas. Zusammenfassung. Gütersloh **und** Autor:innengruppe Fachkräftebarometer (2025): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2025.

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld

<sup>2</sup> vgl. Baierl, Andreas/Kapella, Olaf/Hornung, Helena (2026) Die Personalausstattungsquote in KiTas. Ein Indikator zur Messung der Personalausstattung auf Einrichtungsebene. Herausgegeben von der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Die GEW hat seit Jahrzehnten gemeinsam mit der Fachwissenschaft fünf Kriterien der Strukturqualität entwickelt, die ausdrücklich auf diesen Qualitätsausbau zielen. Dazu gehören die Einhaltung definierter Fachkraft-Kind-Relationen, die Freistellung der Kita-Leitungen vom Gruppendienst, eine flächendeckende Fachberatung, eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit (mittelbare Arbeitszeit) sowie ein Anspruch auf Fort- und Weiterbildung aller pädagogischen Fachkräfte. All diese Aspekte müssen dauerhaft und betriebswirtschaftlich angemessen finanziert werden. Die GEW verweist in diesem Zusammenhang stets auf die Verantwortung des Bundes; Konnexitätsprinzipien sind uns keineswegs fremd. Detaillierte Erläuterungen entnehmen Sie gern bspw. unter: [www.gew.de/mein-arbeitsplatz/kita/qualitaet](http://www.gew.de/mein-arbeitsplatz/kita/qualitaet).

Zu den Details des Entwurfs unsere Stellungnahme:

## 1. Basiswerterhöhung

### *§19 (1) AVBayKiBiG neu*

Mit der Neuregelung ist vorgesehen, den Basiswert künftig ausschließlich an der Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 des TVÖD zu bemessen. Da die bisherige Berechnungsgrundlage weder transparent noch öffentlich zugänglich war, lässt sich die Wirkung der neuen Bezugsgröße derzeit nur eingeschränkt beurteilen.

Es besteht unsererseits die Sorge, dass die angesprochene Verengung der Berechnungsgrundlage künftige Tarifentwicklungen und damit steigende Personalkosten nicht angemessen abbildet. In der Folge könnte ein wachsender Anteil dieser Kosten über höhere Elternbeiträge refinanziert werden müssen. Nicht überall sind Kommunen selbst bei vorhandenen Mitteln bereit, entsprechende Defizite auszugleichen, ein Teil ist dazu überhaupt nicht in der Lage. Insgesamt ist die Finanzierung der Kommunen in Deutschland auf bessere Beine zu stellen, dazu hat der DGB sich entsprechend positioniert, bspw. [www.dgb.de/geld/kommunen-mit-zukunft/](http://www.dgb.de/geld/kommunen-mit-zukunft/).

Aus Sicht der GEW ist es deshalb unerlässlich, dass die Berechnung des Basiswertes künftig transparent, nachvollziehbar und öffentlich zugänglich erfolgt. Tarifentwicklungen sind Ergebnis von Verhandlungen der Tarifpartner und lassen sich nicht vorwegnehmen. Die vorgesehene Festlegung birgt die Gefahr, dass sich der Basiswert von der tatsächlichen Entwicklung des TVÖD entkoppelt. Die SuE-Zulage, die Regenerationstage und der kommende neue Urlaubstag ab 2027, alles Errungenschaften der letzten Jahre, wirken sich selbstverständlich auf die Personalkosten aus, würden mit der Neuregelung aber bei der Berechnung des Basiswertes nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Ob sie berücksichtigt wurden, daran wurden uns immer wieder Zweifel zurückgemeldet von erfahrenen Trägervertreter\*innen.

Nur wenn der gesamte TVöD als Bezugsrahmen herangezogen und die Berechnung transparent gemacht wird, kann sichergestellt werden, dass Tarifbindung und die Anwendung des TVöD nicht zu Wettbewerbsnachteilen von Trägern führen, die den TVöD anwenden oder tarifgebunden sind. Tarifverträge sichern einen fairen Wettbewerb und eine Einschränkung der Refinanzierung würde dem System schaden. Es wäre also eher die andere Richtung einzuschlagen, das BayKiBiG sollte Träger, die sich vom TVöD entfernen geringer refinanzieren und somit Tariftreue herstellen.

Der GEW Bayern fehlt weiterhin der Bezug zur kaufmännischen Realität der Träger. Steigende Energie- und Sachkosten, Mietkosten, etc. sind bei der Berechnung weiterhin nicht vorgesehen, bilden aber einen stetig steigenden Anteil der Gesamtkosten. Nicht alle Kommunen sind in der Lage, einen entsprechenden Ausgleich zu leisten. Es bedarf also insgesamt gesehen differenzierterer Berechnungen, statt der Vereinfachung, damit wie angestrebt die Elternbeiträge stabilisiert werden können. Denkbar wäre für diverse Kostenarten zu rechnen und Durchschnittswerte zu bilden, die für eine gute Qualität notwendig sind und damit den Basiswert zu berechnen, damit der Basiswert künftig mehr betriebswirtschaftliche Rationalität abbildet. Bei regionalen Unterschieden, bspw. bei den Investitionskosten, wären Werte entsprechend zu regionalisieren, um die unterschiedlich hohen Kosten abzubilden. Auch wäre unsererseits denkbar, den kommunalen Anteil an der tatsächlichen Finanzkraft der Kommune zu bemessen und den staatlichen diesbezüglich variabel zu gestalten.

## 2. Änderungen beim Qualitätsbonus

*Art. 20 Abs. 1 BayKiBiG neu, §19 (2) AVBayKiBiG neu und §17 AVBayKiBiG*

Der staatliche Anteil an der Betriebskostenförderung soll durch die deutliche Erhöhung des Qualitätsbonus spürbar ausgeweitet werden, während die kommunalen Anteile unverändert bleiben. Die Finanzierung dieser Aufstockung erfolgt durch die Umschichtung der direkten Familienleistungen, insbesondere des Familien- und Krippengeldes.

Mit der Abschaffung dieser Leistungen wurden Familien pauschal belastet, indem ihnen eine Leistung entzogen wurde. Aus Sicht der GEW war es bedeutsam, dass das Familiengeld nicht auf das Bürgergeld angerechnet wurde und das Krippengeld einkommensabhängig ausgestaltet war. Durch den Wegfall des Krippen- und Familiengeldes werden künftig daher gerade ärmere Familien überdurchschnittlich belastet, um die Kita-Finanzierung haushaltsneutral umzusetzen. Dabei ist uns klar, dass die Übernahme der Elternbeiträge möglich ist, aber die Berechnungen lassen Lücken gerade über den Bürgergeld-Grenzen. Armut ist eine der größten Hürden in jeder Bildungsbiografie.

Mit der neuen Regelung des neuen §19 (2) AVBayKiBiG wird der Qualitätsbonus künftig von den Fördervoraussetzungen des §17 (Anstellungsschlüssel) entkoppelt. Träger erhielten

bisher keinen Qualitätsbonus, wenn sie bei der monatsgenauen Berechnung des Anstellungsschlüssels den vorgegebenen Wert von 1:11 überschritten. Bislang erreichten nach Aussagen des StMAS alle Träger diese Werte, auch weil 2017 von der monatsgenauen Betrachtung abgesehen wurde und stattdessen nach §17 Abs. 4 Satz 4 der Jahresdurchschnitt betrachtet wurde.

Die GEW würde sich wünschen, dass die AV BayKiBiG weiterhin den Qualitätsbonus als Mittel der Förderung von Qualität nutzt, auch wenn der eigentliche Grund der Einführung der war, dass schon damals die Kommunen keine weiteren Anteile übernehmen wollten oder konnten und die Verbesserung der Finanzierung über den Basiswert vornimmt, eine Lösung der kommunalen Finanzierung wäre natürlich Voraussetzung. Zur Umsetzung der Förderung von Qualität wären weitreichende systemische Änderungen im Gesetz notwendig. Damit würden die eingangs erwähnten Strukturqualitätsmerkmale realisiert werden können und ein langsamer Qualitätsausbau wäre denkbar. Letztlich würdedamit das Gesetz zukunftssicher und gerade wegen der sinkenden Kinderzahlen wäre ein Qualitätsausbau endlich auch realistisch bezüglich der Fachkraftsituation.

Die Höhe des Qualitätsbonus ist in §19 AVBayKiBiG nur bis 2029 beschrieben und refinanziert aus dem Krippengeld und dem Familiengeld, sowie dem Wegfall des Beitragszuschusses, des U3-Ausbaufaktors und der Erhöhung des Buchungszeitfaktors U3. Wir kritisieren, dass die Höhe des Qualitätsbonus ausschließlich aus den „für den jeweiligen [...]bereitgestellten Haushaltsmittel“ berechnet wurde und nicht weiter dynamisiert wird. Die GEW Bayern würde begrüßen, wenn die Träger künftig auch beim Qualitätsbonus die Sicherheit hätten, dass Kostensteigerungen refinanziert werden.

Falls diese Möglichkeiten nicht gangbar sind, wäre aus unserer Sicht wünschenswert den Begriff der Qualität aufzugeben und zu ersetzen durch bspw. „Finanzierungsbonus Freistaat“ um den Bürger\*innen das Gesetz verständlicher zu machen.

### 3. Teamkräfte und Teamkräftepauschale

#### *Art. 20 (3) BayKiBiG neu, §§ 18 und 22 AV BayKiBiG neu*

Wir begrüßen die Vereinfachung der Auszahlung entsprechender Mittel, statt umfangreicher Antragsstellung durch die Träger aufgrund der „TP-2000“ Richtlinie. An dieser Stelle ist der Abbau von Bürokratie sinnvoll. Die Dynamisierung der Teamkräftepauschale ab 2030 gekoppelt an den Basiswert ist ein richtiges Vorgehen, allerdings haben wir unter Punkt Eins Bedenken hinsichtlich der betriebswirtschaftlich korrekten Abbildung der tatsächlichen Kosten geäußert.

Mit der Teamkräftepauschale können Verwaltungs-, Hauswirtschafts- und Assistenzkräfte nach Block A der modularen Weiterbildung des StMAS finanziert werden. Letztere, weil

jene nicht in §16 AVBayKiBiG als „pädagogisches Personal“ normiert sind, was §18 AVBayKiBiG konkretisiert.

Die GEW schlägt vor, die Teamkräftepauschale zu spalten und zwischen Assistenzkräften und anderen Kräften zu unterscheiden. Hintergrund ist der, dass die Pauschale die tatsächlichen Personalkosten wenig förderlich abbildet. Assistenzkräfte werden bei Kitas ab 50 Plätzen über die tatsächlichen Personalkosten hinaus refinanziert. Bei 100 Plätzen und damit einer Vollzeitkraft stehen bspw. ab 2028/29 51.805,- € Förderung zur Verfügung (518,05 € × 100), während eine Assistenzkraft (gerechnet mit S2 Stufe 4) ca. 48.302 € Arbeitgeberbrutto kostet (inkl. 20% SV-Anteile und Jahressonderzahlung nach TVöD). Eine gelernte Hauswirtschafts- oder Bürokräft (E5 Stufe 4) kostet hingegen mindestens 55.324 € Arbeitgeberbrutto. Eher deutlich mehr angesichts der typischen Anforderungen an die Tätigkeit wären durchaus höhere Eingruppierungen gerade bei Verwaltungskräften denkbar. Diese Gruppen sind also unterfinanziert. Damit wird

1. ein Anreiz geschaffen die Eingruppierung durch den Tarifvertrag zu unterlaufen, weil tatsächliche Kosten nicht gedeckt werden. Vor allem bei tarifungebundenen Trägern wird sehr oft so verfahren und werden
2. keine Anreize geschaffen, die Assistenzkräfte nach Block A bei der Weiterbildung über Block B oder C zu fördern. Dazu wäre aus unserer Sicht eine klare Unterfinanzierung angebracht.

Angesichts der dramatisch niedrigen Fachkraftquote in Bayern (vgl. Einleitung) wäre das ein richtiger Weg zu einer qualitativ gut aufgestellten bayerischen Kita. Wir empfehlen, die von uns vorgeschlagene Pauschale für Assistenzkräfte nach Block A nur dann kostendeckend zu gestalten, wenn eine Anmeldung zu Block B getätigt wurde, um direkte Anreize zur Förderung der Weiterbildung zu geben. Damit würden die Kolleg\*innen als Assistenzkräfte auch deutlich angemessener entlohnt als mit der derzeit korrekten Eingruppierung in die EG S2.

Die Pauschalen für Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte sollte an üblichen Eingruppierungen nach TVöD orientiert und kostendeckend berechnet werden.

Es ist des Weiteren geboten, Teamkräfte statistisch zu erfassen (Qualifikation, Stundenumfang, Vergütung), um Missbrauch durch untertarifliche Vergütung bei nicht-tarifgebundenen Trägern zu prüfen. Der Freistaat muss endlich anfangen, Tarifverträge zu schützen und auch Tariftreue gesetzlich zu sichern, um Qualität und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

#### 4. Funktionsstellen und Funktionsstellenpauschale

##### *Art. 22 BayKiBiG neu und §24 AVBayKiBiG neu*

Wir begrüßen sehr die Schaffung von Funktionsstellen im BayKiBiG. Damit wird endlich eine horizontale berufliche Entwicklung für Fachkräfte ermöglicht. Gerade Kindheitspädagog\*innen wären zudem bestens dafür ausgebildet, was endlich die Akademisierung des Kita-Personals vorantreibt, wie sehr lange von uns gefordert. Es ist zudem sehr wichtig, die Gruppenpädagogik durch spezialisierte Funktionsstellen zu ergänzen, siehe auch einleitend unser Strukturqualitätsmerkmal „Fachberatung“. Wir begrüßen daher insbesondere, dass damit PQB finanziert werden kann, Sprachförderkräfte und digitale Bildung.

Weil diese Aufzählung nicht abgeschlossen ist, durch das „insbesondere“ wären auch weitere Verwendungszwecke denkbar. Wir sehen hier einen Anlass zu mehr Konkretisierung, was Funktionsstellen sind. Das wäre aus unserer Sicht in §24 AVBayKiBiG zu ergänzen, bspw.: „Der Freistaat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Pauschale für die Schaffung von Funktionsstellen, mit denen die pädagogische Qualität gesichert und entwickelt wird“.

Daher kritisieren wir auch, dass nach §24 AVBayKiBiG (neu) der örtliche Träger der Jugendhilfe, also das Jugendamt der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, die Mittel erhält, das schafft ein neues Thema beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welchem jene aus unserer Sicht nicht überall gewachsen sind. Es wird kein Verfahren der Vergabe geregelt. Geklärt wird auch nicht, wo die Stellen zu schaffen sind, beim Träger, beim Dachverband oder gar der Kommune? Die GEW befürwortet grundsätzlich die Schaffung von solchen Stellen beim Träger wegen der unmittelbarer Zugänglichkeit. Das würde aber kleinere Träger benachteiligen, entsprechend müssten Zusammenschlüsse von kleineren Trägern auch Stellen schaffen können, die trägerübergreifend tätig sein können. Die Kita-Eigenbetriebe der Kommunen wären dabei mit zu berücksichtigen. Der Bedarf müsste wegen §80 SGB VIII seitens der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung des Jugendhilfeausschuss festgestellt werden. Die letztendliche Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss. Nach unserer Erfahrung wird aber bei einigen Jugendämtern an personellen Kapazitäten im Bereich der Jugendhilfeplanung gespart. Es ist zu befürchten, dass wegen der Unklarheiten der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Mittel rein praktisch gar nicht zielgerecht verteilen werden, am Ende gar eigene Fachdienste bevorzugt werden.

Der finanzielle Rahmen ist weiterhin unklar geregelt und erscheint auch zu gering. Die Mittel werden anhand der Menge der Einrichtungen verteilt. Die Regelung wurde ausdrücklich so geschaffen, weg von der kindbezogenen Förderung (S. 27 im Entwurf). Aus unserer Sicht verringert das die Planbarkeit erheblich und begünstigt Kommunen mit kleineren und damit mehr Einrichtungen. Wünschenswert wäre eine Verteilung nach der Anzahl der Kinder und bezogen auf konkrete Vollzeitstellenäquivalente, die sinnvoll sind, als

mind. eine Teilzeitstelle mit 80% Beschäftigungsumfang. Damit die Beschäftigten in den Stellen mehr Sicherheit haben bezüglich ihrer Stellen, wären entsprechende „Dämpfer“ einzubauen, damit sinkende Kinderzahlen nicht sofort zum Verlust der Finanzierbarkeit der Vollzeitäquivalente führen. Damit wird sicherlich haushälterische Planbarkeit schwieriger, aber der Sache wird man aus unserer Sicht nur so gerecht.

Insgesamt werden schon viele Stellen in Bayern aus unterschiedlichen Töpfen finanziert. Die Kolleg\*innen, die aktuell auf diesen Stellen sind, müssen die Sicherheit haben, dass ihre Stellen erhalten bleiben! Die Gesetzesänderung darf nicht zur Wegrationalisierung dieser Stellen führen. Wir plädieren daher dafür, die bestehenden Stellen zu erhalten und nur den Aufwuchs an Mitteln über das neue noch nicht detailliert geregelte Verfahren zu verteilen. Bei der Berechnung der Funktionspauschale wären die entsprechenden Eingruppierungen des TVöD anzunehmen, je nach Tätigkeit und vorausgesetzter Qualifikation.

## 5. Elternbeiträge

### *Art. 20 und Art. 17 (5) BayKiBiG neu*

Bislang musste der Elternbeitrag nach Buchungszeit gestaffelt werden, der Beitragszuschuss musste den Beitrag zwingend ermäßigen. Nun ist künftig §90 Abs. 3 SGB VIII die einzige Regelung. Das ist insofern folgerichtig, als der Landesrechtsvorbehalt zu §90 Abs. 3 SGB VIII zum 01.08.2019 entfiel.

Die Beiträge müssen nun auch weiterhin zwingend gestaffelt werden, das Wie wird aber den Trägern überlassen. Da eine Staffelung nach sozialen Kriterien aufwendig ist, dürften viele Träger wie bisher nach Buchungszeit verfahren. Gemäß Art. 20 BayKiBiG soll der Qualitätsbonus die Träger bei der Stabilisierung der Elternbeiträge unterstützen. Ein verständlicher Wunsch, da durch den Wegfall des Beitragszuschuss Einnahmen fehlen, die zwar durch den Qualitätsbonus kompensiert werden, aber viele Träger sind in einer klammen Lage.

Die GEW hat grundsätzlich die Position, dass Bildung kostenfrei zu sein hat. Hohe Kita-Gebühren benachteiligen Familien mit geringerem Einkommen massiv. Gerade Familien, deren Kostenbeitrag nicht nach §90 Abs. 4 SGB VIII erlassen werden muss.

Die Abschaffung der Elternbeiträge müsste dringend qualitätssichernd begleitet werden. Dabei muss gerade die Qualität erhalten und ausgebaut werden, die bislang nur durch höhere Elternbeiträge finanziert wurde. Qualität und Gebührenfreiheit ist kein Widerspruch. Die Münchner Förderformel zeigt beispielhaft, wie einzelne Elemente von Qualität finanziert werden können, so dass selbst eine deutliche Einschränkung von Elternbeiträgen wie bspw. in Baden-Württemberg zu keinen Qualitätsverlusten führt. Wir befürchten, dass durch vorliegendes Gesetz viele hervorragende Angebote weiter mit

hohen Elternbeiträgen versehen sein müssen. Es wäre wünschenswert, die Kommunen bekämen mehr Mittel, um ähnlich wie in München die Qualität steuernd zu finanzieren. Angesichts der klammen Kassenlage einiger Kommunen in Bayern befürchten wir, dass das ein Wunschenken bleibt und gute Kita-Qualität weiterhin vom Geldbeutel der Eltern abhängig ist. Wir befürchten durch den Wegfall von Krippengeld und Beitragszuschuss, dass Elternbeiträge kurzfristig steigen und damit Buchungszeiten reduziert werden. Wir schlagen vor, über die Sicherung der kommunalen Finanzierung hier endlich ein stabiles und kostendeckendes Refinanzierungssystem zu schaffen, welches weitgehend auf Elternbeiträge verzichten kann.

## 6. Verstetigung MiniKitas & Landkitas, Netz für Kinder

Wenn der Qualitätsbonus für diese weiterhin nicht gilt, stellt sich uns die Frage, ob die Finanzierung nicht grundlegend gefährdet ist, wenn der Anteil des Qualitätsbonus nun steigt, jene davon aber nicht profitieren.

## 7. Gewichtungsfaktoren

### *§ 28 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG neu*

Wir begrüßen, dass der höhere Faktor künftig bis zum Ende des Kindergartenjahres gefördert wird, wenn im Laufe des Kita-Jahres der Faktor sinkt. Das schafft Sicherheit für die Träger und damit auch stabilere pädagogische Angebote.

### *§21 Satz 1 Nr. 4 AVBayKiBiG neu (ehemals Art. 21 BayKiBiG)*

Wir begrüßen, dass ein Antrag auf Eingliederungshilfe für ein halbes Jahr Finanzierungssicherheit schafft. Das ist der langwierigen Praxis der Antragsstellung gerecht. Wir begrüßen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz Berücksichtigung findet. Das ist zwar schon Praxis, aber damit wird Rechtssicherheit geschaffen. Ein wichtiger Schritt bei der Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention.

## 8. Streichung des Kinderschutzes

### *Streichung von Artikel 9b BayKiBiG*

Die Streichung ist aus Sicht der GEW zu weitgehend. Zwar normiert das SGB VIII den Kinderschutz und Artikel 9b BayKiBiG wirkt wie eine Doppelung. Das BayKiBiG, das ASGS und die AVBayKiBiG wiederholen aber auch an anderer Stelle Bundesrecht. Ein Hinweis wäre aus unserer Sicht weiter wichtig.

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Hilger Uhlenbrock  
GEW Bayern  
Stv. Landesvorsitzender

gez.  
Mario Schwandt  
GEW Bayern  
Politischer Sekretär

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Schwandt, über [mario.schwandt@gew-bayern.de](mailto:mario.schwandt@gew-bayern.de), Tel. 0911 / 289 204